
Statuten des Vereins:
Skandinavier an der Universität St. Gallen –
Scandinavian Society at the University of St. Gallen

I Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Skandinavier an der Universität St. Gallen – Scandinavian Society at the University of St. Gallen“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

II Vereinszweck

Art. 2 **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der skandinavischen Kulturen und Traditionen sowie
- die skandinavischen Länder mit der Universität St. Gallen verstärkt zu verknüpfen
- und den Kontakt zu ehemaligen skandinavischen Studenten aufrecht zu erhalten.

III Finanzen

Art. 3 **Mittel**

Die Finanzierung der Aktivitäten des Vereins wird durch einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Mitgliederbeitrag, etwaigen Spenden Dritter, sowie eventueller Einnahmen von Aktivitäten, die im Rahmen der Tätigkeit des Vereins durchgeführt werden, sichergestellt.

Art. 4 **Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

IV Mitgliedschaft

Art. 5 **Ordentliche Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können Angehörige (Studierende, Doktorierende, Angestellte, Gaststudierende) und AbsolventInnen der Universität St. Gallen sein, die skandinavische Wurzeln haben und/oder eine der skandinavischen Sprachen (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch oder Finnisch) beherrschen.

Art. 6 Verpflichtungen und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haben keine weiteren finanziellen Verpflichtungen als die Bezahlung des Mitgliederbeitrages, welcher nicht CHF 40.- übersteigen darf. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereines. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für seine Mitglieder.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- a) Austritt: Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beitragsleistungen sowie derjenigen für das gesamte laufende Jahr.
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages: Erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung innert einer angesetzten Frist von mindestens 14 Tagen, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen.
- c) Wegfall einer nach den Statuten (Art. 5) verlangten Voraussetzung für die Vereinszugehörigkeit.
- d) Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen gemäss Gesetz beschliessen.

V Generalversammlung (GV)

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereines. Der Vorstand informiert die GV über die laufenden Tätigkeiten und Beschlüsse. Die GV kann dem Vorstand durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder Anweisungen zum Führen des Vereines geben.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Ist dies der Fall, hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei Semesterferien der Universität St. Gallen den Fristenlauf hemmen können.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder nach Art. 5 der Vereinsstatuten.

VI Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 2 bis 4 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand dürfen ausschliesslich Studierende der Universität St. Gallen angehören. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Art. 13 Amtszeit

Der Vorstand wird an einer ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Art. 14 Rücktritt

Vorstandsmitglieder können während des Semesters nur aus wichtigen Gründen zurücktreten.

Abtretende Vorstandsmitglieder informieren den Verein rechtzeitig über ihre Austrittsabsicht. Sie schlagen dem Verein mögliche Nachfolger vor und sind nach den Wahlen für deren Einführung verantwortlich.

Art. 15 Stimmrecht

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin / Der Präsident stimmt mit und verfügt bei Stimmgleichheit über das Entscheidungsrecht.

VII Statutenänderung

Art. 16 Statutenänderung

Änderungen der Statuten des Vereins Skandinavier an der Universität St. Gallen können nur an der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden; für die Annahmen einer Statutenänderung ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 17 Antrag

Anträge zu Statutenänderungen können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden.

VIII Auflösung des Vereins

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittel Mehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden. Sie kann durch jedes Mitglied beantragt werden. Über die Verwendung eines nach der Auflösung des Vereins verbleiben Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.